

Inhalt	Seite
51. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung	
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte	
vom 30.09.2024	185
52. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung	
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte	
vom 30.09.2024	188
53. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung	
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte	
vom 30.09.2024	191
54. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung	
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte	
vom 30.09.2024	194
55. Bekanntmachung	
Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen.....	197
56. Bekanntmachung	
Widmung von Straßen.....	200
57. Bekanntmachung	
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung (Ergste I und Ergste II).....	203
58. Bekanntmachung	
Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtwerke Schwerte GmbH	204
59. Bekanntmachung	
Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG....	205
60. Bekanntmachung	
Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH	206

61. Bekanntmachung	
Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtentwässerung Schwerte GmbH	207
62. Bekanntmachung	
Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Elementmedia GmbH.....	208
63. Bekanntmachung	
Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).....	209

51. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte

vom 30.09.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 25.09.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 02.03.2025, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.10.2024 in Kraft.

Schwerte, den 30.09.2024

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

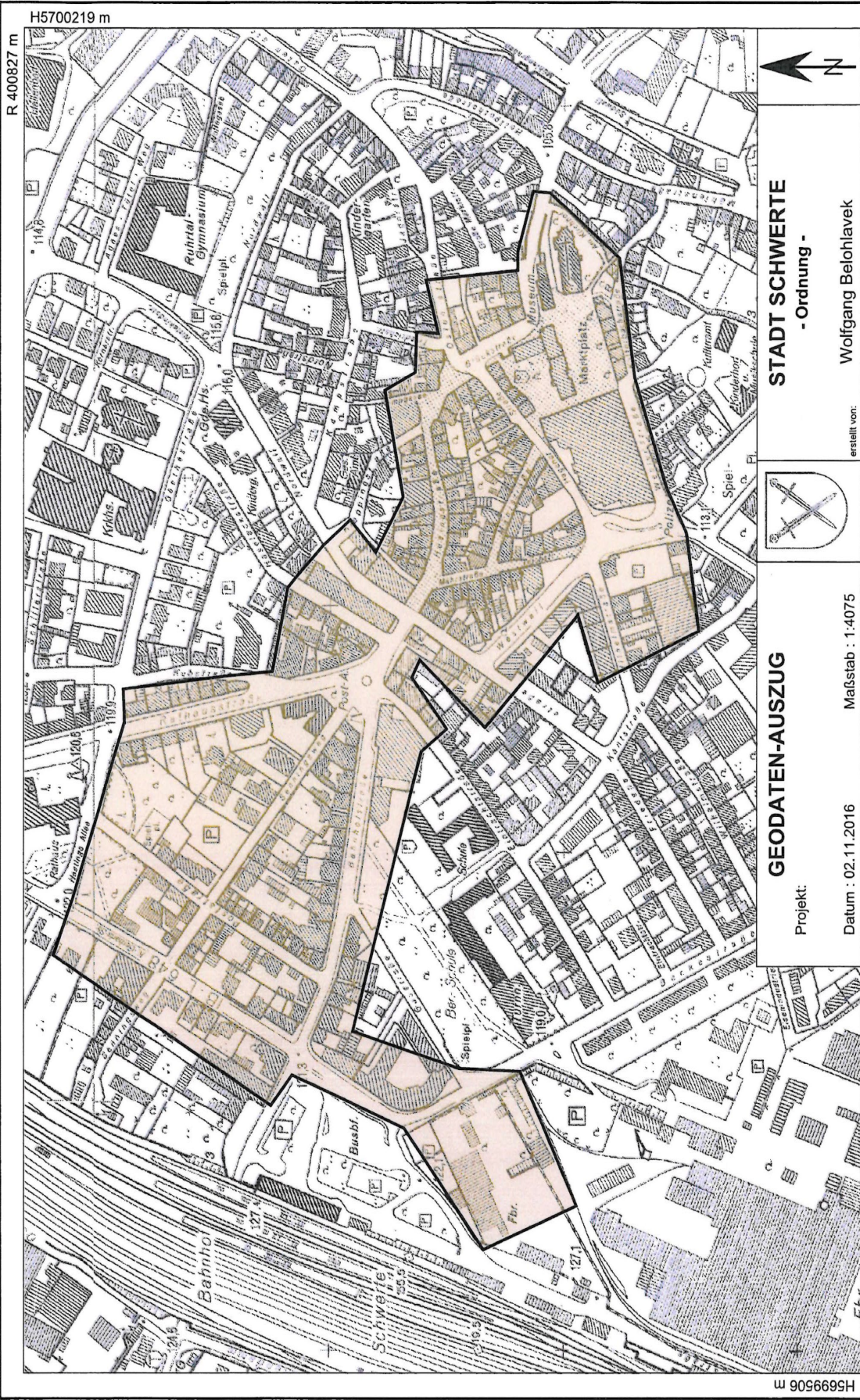
Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 30.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 30.09.2024

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



R 400827 m

H5700219 m



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

Wolfgang Belohlavek

erstellt von:



GEODATEN-AUSZUG

Projekt:

Maßstab : 1:4075

Datum : 02.11.2016

H5699506 m

R 399747 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe in Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Alle Vervielfältigungen in z.B. Druck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger, für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

52. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte

vom 30.09.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 25.09.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 04.05.2025, aus Anlass der „Maikirmes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 2) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.10.2024 in Kraft.

Schwerte, den 30.09.2024

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

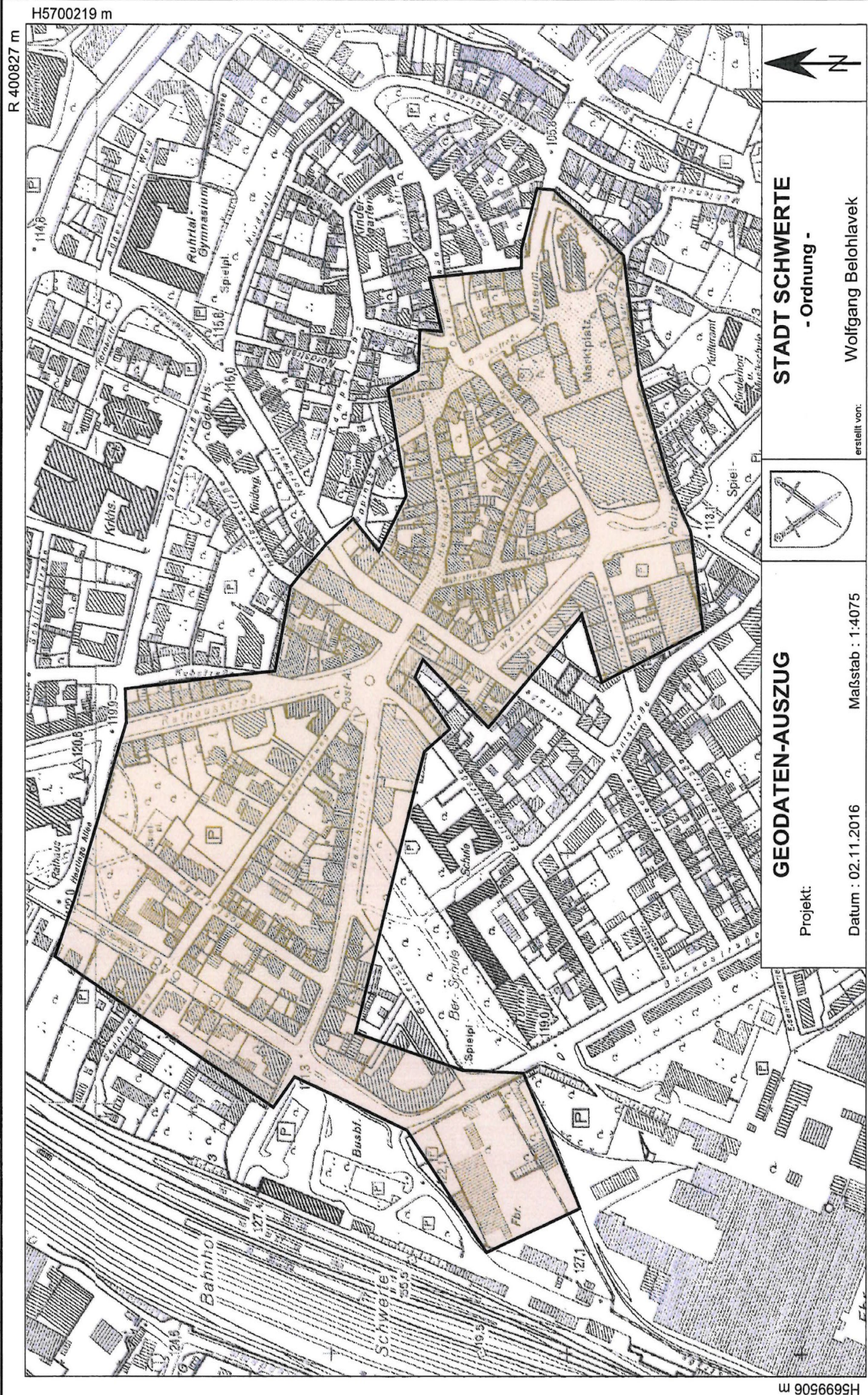
Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 30.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 30.09.2024

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



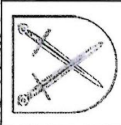
R 400827 m

H5700219 m



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

erstellt von: **Wolfgang Belohlavek**



GEODATEN-AUSZUG

Projekt:

Datum : 02.11.2016

Maßstab : 1:4075

H5699506 m

R 399747 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe in Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältiger sind für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernommen. Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

53. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte

vom 30.09.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 25.09.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 14.09.2025, aus Anlass der „Pannekauenfest“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.10.2024 in Kraft.

Schwerte, den 30.09.2024

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

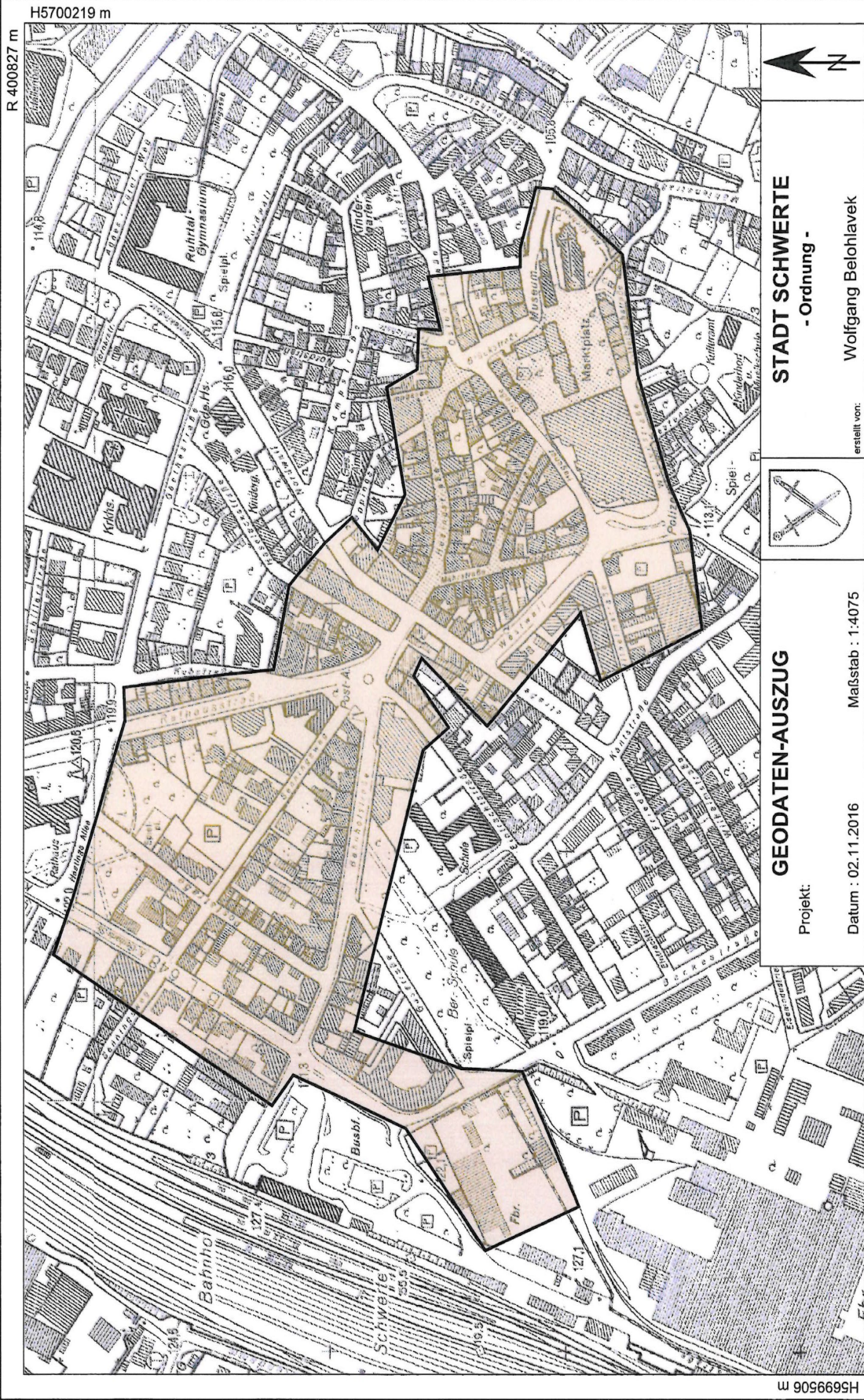
Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 30.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 30.09.2024

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



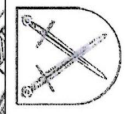
R 400827 m

H5700219 m



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

Wolfgang Belohlavek



erstellt von:

GEODATEN-AUSZUG

Projekt:

Maßstab : 1:4075

Datum : 02.11.2016

R 399747 m

H5699506 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältiger an den z.R. -druck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen

54. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte

vom 30.09.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 25.09.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 26.10.2025, aus Anlass der „Herbstkirmes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 4) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.10.2024 in Kraft.

Schwerte, den 30.09.2024

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

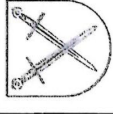
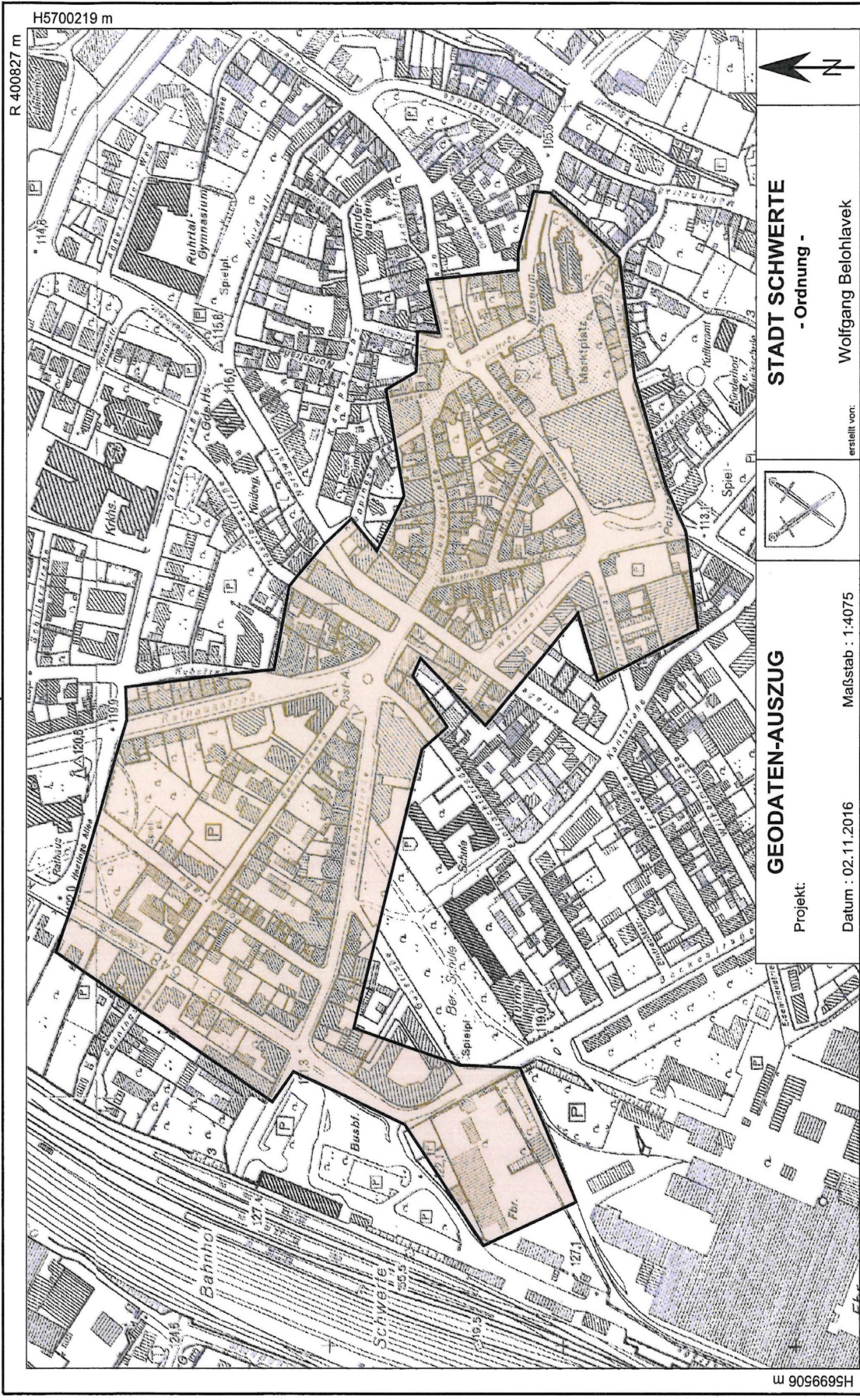
Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 30.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 30.09.2024

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

GEODATEN-AUSZUG

erstellt von: **Wolfgang Belohlavek**

Maßstab : 1:4075

Datum : 02.11.2016

Projekt:

R 399747 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Veröffentlichungen, Umarbeiten, Vervielfältigungen oder die Weitergabe von Teilen zur Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungsmittel sind z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

55. Bekanntmachung

Bekanntmachung

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, wird eine Teilfläche der Straße

Dorfstr. Gemarkung Geisecke, Flur 4, Flurstück 1543

mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Die Einziehung ist erforderlich, da die Fläche keine verkehrliche Bedeutung hat und eine Veräußerung geplant ist. Die Absicht der Einziehung ist im Amtsblatt der Stadt Schwerte bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Ihre Rechte:

Gegen die Einziehung der vorgenannten Straßenfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt.schwerte.de in der Rubrik „Rathaus / Suche / Amtsblatt“ eingesehen werden.

Schwerte, 01.10.2024

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos



56. Bekanntmachung



Stadt Schwerte

Hansestadt an der Ruhr

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen

gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, wird die Straße

Gustav-Heinemann-Straße

Gemarkung Geisecke, Flur 1, Flurstück 459

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem nachstehenden Lageplan farblich markiert dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihre Rechte:

Gegen die Widmung der vorgenannten Straßenfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt.schwerte.de in der Rubrik „Rathaus / Suche / Amtsblatt“ eingesehen werden.

Schwerte, 01.10.2024
Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos



57. Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Ergste I und II

Schwerte den 29,09.2024

Bekanntmachung

Die Grundstückseigentümer der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Ergste I und Ergste II werden hiermit zu der Jagdgenossenschaftsversammlung am

Montag den 28.10.2024, 19 Uhr
Ort: JD Theile Letmatherstr.26

eingeladen.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Kassenbericht
- Entlastung Vorstand
- Wahlen Vorstand
- Verpachtung der Jagdbezirke Ergste I und Ergste II an Jagdgenossen.
- Verschiedenes

gez.
Dietrich Junge
Jagdvorsteher

58. Bekanntmachung



Stadtwerke Schwerte GmbH Liethstraße 32-36 58239 Schwerte

Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtwerke Schwerte GmbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwerte GmbH, hat am 21.08.2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 10.486.237,09 wird an die Gesellschafter der Stadtwerke Schwerte GmbH abgeführt.

Gemäß § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu geben und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der

Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32 – 36,
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
Ansprechpartner: Herr Holger Gies
58239 Schwerte

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Schwerte GmbH

ppa. Holger Gies
kaufmännischer Leiter
Stadtwerke Schwerte GmbH

Kontaktdaten Stadtwerke Schwerte GmbH:

Holger Gies, Liethstraße 32-36, D - 58239 Schwerte
Tel.: +49 (0)2304 203117; gies@stadtwerke-schwerte.de

Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe
Elementmedia, Stadtenwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte

Sitz der Gesellschaft
Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32 – 36 | 58239 Schwerte



Registergericht
Amtsgericht Hagen
Abteilung 8 4526
USt.-IdNr: DE124793789

Bankverbindung
Stadtparkasse Schwerte
IBAN DE1844152490 0000 001958
BIC WELADED1SWT

Geschäftszellen
Hauptgeschäftsstelle
Liethstraße 32 – 36
Mo. bis Do. 8 – 17 Uhr, Fr. 8 – 13 Uhr
Telefon 02304 203-0
www.stadtwerke-schwerte.de

Kundenzentrum
Bahnhofstraße 1
Mo. bis Fr. 8 – 18 Uhr
Telefon 02304 203-222
info@stadtwerke-schwerte.de

1/1

Vors. des Aufsichtsrates: Dimitrios Axourgos
Geschäftsführer: Dipl.-Volkw. Sebastian Kirchmann

GlSubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ00000170278

59. Bekanntmachung



Stadtwerke Schwerte GmbH Liethstraße 32–36 58239 Schwerte

Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG hat am 21.08.2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 9.720.133,60 wird an die Gesellschafter der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG ausgeschüttet.

Gemäß § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu geben und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der

Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG
Liethstraße 32 – 36,
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
Ansprechpartner: Herr Holger Gies
58239 Schwerte


während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wir bitten in dieser Angelegenheit unter den u. g. Kontaktdaten um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG


ppa. Holger Gies
kaufmännischer Leiter
Stadtwerke Schwerte GmbH

Kontaktdaten Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG:

Holger Gies, Liethstraße 32-36, D - 58239 Schwerte
Tel.: +49 (0)2304 203117; gies@stadtwerke-schwerte.de

Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe
Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte

Sitz der Gesellschaft
Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32–36 | 58239 Schwerte



Registergericht
Amtsgericht Hagen
Abteilung B 4526
USt.-IdNr. DE124793789

Bankverbindung
Stadtsparkasse Schwerte
IBAN DE1844152490 0000 0019 58
BIC WELADED1SWT

Geschäftszeiten
Hauptgeschäftsstelle
Liethstraße 32–36
Mo. bis Do. 8–17 Uhr, Fr. 8–13 Uhr
Telefon 02304 203-0
www.stadtwerke-schwerte.de

Kundenzentrum
Bahnhofstraße 1
Mo. bis Fr. 8–18 Uhr
Telefon 02304 203-222
info@stadtwerke-schwerte.de

60. Bekanntmachung

Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH - Postfach 1431 - 58209 Schwerte



Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH, hat am 25.06.2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 45.962,42 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Gemäß § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu geben und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der


Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH
im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH,
Liethstraße 32-36
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
Ansprechpartner: Herr Holger Gies
58239 Schwerte

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 11.30 Uhr und
Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen
Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH


Holger Gies
Geschäftsführer

Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH
Holger Gies, Liethstraße 32-36, D-58239 Schwerte
Tel.: +49 (0)2304 203440; gies@ieg-schwerte.de

Sitz der Gesellschaft
Immobilien
Entwicklungsgesellschaft
Schwerte mbH
Rathausstraße 31
58239 Schwerte

Postanschrift
Postfach 1431
58209 Schwerte

Geschäftsführer
Holger Gies
David Weber

Registergericht
Amtsgericht Hagen
Abteilung B 10607
St.-Nr. 316/5798/1202

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN DE23 4406 0199 0841 0241 0
BIC DORTDE33XXX

61. Bekanntmachung

Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Stadtentwässerung Schwerte GmbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtentwässerung Schwerte GmbH, hat am 29.08.2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 460.053,35 wird an den Gesellschafter der Stadtentwässerung Schwerte GmbH ausgeschüttet.

Gemäß § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu geben und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der

**Stadtentwässerung Schwerte GmbH
Liethstraße 32 – 36,
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
Ansprechpartner: Frau Anna Theis
58239 Schwerte**

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

**Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.**

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtentwässerung Schwerte GmbH


Sebastian Kirchmann
Geschäftsführer

Kontaktdaten Stadtentwässerung Schwerte GmbH
Anna Theis, Liethstraße 32-36, D-58239 Schwerte
Tel.: +49 (0)2304 203160; beteiligungen@stadtwerke-schwerte.de

62. Bekanntmachung

Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 der Elementmedia GmbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Die Gesellschafterversammlung der Elementmedia Schwerte GmbH, hat am 29.08.2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 873.632,24 wird an den Gesellschafter der Elementmedia GmbH abgeführt.

Gemäß § 108 Abs.2 Nr. 1 lit. c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu geben und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 können in den Geschäftsräumen der

Elementmedia GmbH
Liethstraße 32-36
Erdgeschoss
Ansprechpartner: Herr Oliver Weist
58239 Schwerte

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen
Elementmedia GmbH


Oliver Weist
Geschäftsführer

Kontaktdaten Elementmedia GmbH:
Oliver Weist, Liethstraße 32-36, D - 58239 Schwerte
Tel.: +49 (0)2304 934000; info@elementmedia.com

63. Bekanntmachung

Schwerte, 24.09.2024

Jahresabschlussbericht zum 31.12.2023 des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), hat am 29. Juli 2024 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 festgestellt. Von dem Jahresgewinn in Höhe von 1.943.105,70 € werden 1.312.000,00 € an die Stadt Schwerte ausgezahlt und der Restbetrag in Höhe von 631.105,70 € wird den Gewinnrücklagen des Abwasserbetriebes zugeführt.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Unterlagen für das Geschäftsjahr 2023 können bis auf Widerruf ab Dienstag, den 01.10.2024, in den Geschäftsräumen des

**Abwasserbetriebes Schwerte
- Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) -
Liethstraße 32 – 36, im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH, 58239 Schwerte
Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),
Ansprechpartnerin: Frau Anna Theis**

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

**Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.**

Wir bitten unter den u. g. Kontaktdaten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Abwasserbetrieb Schwerte
-Anstalt des öffentlichen Rechts-


Sebastian Kirchmann
Kaufmännischer Vorstand


Markus Borchert
Technischer Vorstand

Kontaktdaten Abwasserbetrieb Schwerte, AöR:

Anna Theis
Liethstraße 32 - 36, 58239 Schwerte
Tel.: +49(0)2304 / 203-160
E-Mail: beteiligungen@stadtwerke-schwerte.de

Sitz der Anstalt
Abwasserbetrieb Schwerte
Liethstraße 32-36 | 58239 Schwerte

info@abwasserbetrieb-schwerte.de
www.abwasserbetrieb-schwerte.de

Vorstand
Dipl.-Volkw. Sebastian Kirchmann
Dipl.-Ing. Markus Borchert

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Niklas Luhmann

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN DE72 44 05 0199 0641 0163 76
BIC DORTDE33XXX

Registriergericht
Finanzamt Dortmund-Unna
St.-Nr. 316/5799/0666

Geschäftszeiten

Geschäftsstelle Liethstraße 32-36
Mo. bis Do. 8.00 – 17.00 Uhr, Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
Telefon 02304 203-200

Kundenzentrum der Stadtwerke Schwerte
Bahnhofstraße 1
Mo. bis Do. 8.30 – 17.00 Uhr, Fr. 8.30 – 14.00 Uhr
Telefon 02304 203-222

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

